

Renten 2009

Wann und wie erhalten Rentenberechtigte ihre Rente?

Altersrente

Im Jahr 2009 beginnt der ordentliche Anspruch auf die Altersrente für Männer nach zurückgelegtem 65. Altersjahr und für Frauen nach zurückgelegtem 64. Altersjahr. Die Anmeldung hat mit dem offiziellen Formular bei jener AHV-Ausgleichskasse zu erfolgen, welche bei Eintritt des Versicherungsfalls für den Bezug der AHV-Beiträge zuständig ist (Adresse gegebenenfalls beim Arbeitgeber erfragen). Ist die Ehegattin oder der Ehegatte bereits Rentenbezügerin oder Rentenbezüger, so ist die gleiche Ausgleichskasse zuständig. Im Hinblick auf eine rechtzeitige Rentenauszahlung ist es empfehlenswert, die Anmeldung sechs Monate vor Anspruchsbeginn bei der zuständigen Ausgleichskasse einzureichen.

Rentenaufschub und -vorbezug

Der Rentenbezug kann mindestens um ein Jahr und höchstens um fünf Jahre aufgeschoben werden. Die entsprechende Erklärung muss innerhalb des ersten Jahres seit Beginn der Rentenberechtigung mit dem Anmeldeformular für die Altersrente eingereicht werden.

Männer haben die Möglichkeit, die Rente ein oder zwei Jahre früher, das heisst bereits mit der Vollendung des 64. bzw. 63. Altersjahrs, zu beziehen. Dieser Vorbezug ist allerdings mit einer dauernden Kürzung der Altersrente von 6,8% pro Vorbezugsjahr verbunden. Frauen können ihre Rente ebenfalls um ein oder zwei Jahre vorbezahlen. Für Frauen bis Jahrgang 1947 kommt ein reduzierter Kürzungssatz von 3,4% pro Vorbezugsjahr zur Anwendung. Für 1948 und später geborene Frauen beträgt der Kürzungssatz wie für Männer 6,8% pro Vorbezugsjahr. Der Vorbezug wird mit dem Anmeldeformular für eine Altersrente geltend gemacht. Es ist empfehlenswert, die Anmeldung sechs Monate vor Erreichen des Altersjahrs, ab welchem der Vorbezug gewünscht wird, einzureichen. Trifft die Anmeldung erst nach Ende des Monats, in welchem das entsprechende Altersjahr erreicht wird, bei der Ausgleichskasse ein, ist kein Vorbezug mehr möglich.

Erziehungsgutschriften

Für Versicherte, die Kinder unter ihrer elterlichen Sorge hatten, sind bei der Rentenberechnung Erziehungsgutschriften zu berücksichtigen. Die Erziehungsgutschriften können auch dann beansprucht werden, wenn die Kinder bereits erwachsen sind. Der Anspruch auf Erziehungsgutschriften wird von den Ausgleichskassen bei der Rentenfestsetzung aufgrund der Angaben in der Rentenmeldung automatisch geprüft.

Betreuungsgutschriften

Für Personen, die sich um pflegebedürftige Verwandte im gleichen Haushalt kümmern, werden Betreuungsgutschriften angerechnet. Als Verwandte gelten Eltern, Kinder, Geschwister oder Grosseltern. Gleichgestellt sind EhepartnerInnen, Schwiegereltern oder Stiefkinder. Die Verwandten müssen pflegebedürftig sein, d.h. eine Entschädigung oder einen Pflegebeitrag der AHV/IV für eine Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades beziehen. Die Anrechnung erfolgt nicht automatisch und nicht erst im Rentenfall. Damit der Anspruch nicht verjährt, muss er mit dem offiziellen Formular jährlich bei der Ausgleichskasse geltend gemacht werden.

Hilflosenentschädigung

In der Schweiz wohnhafte Altersrentnerinnen und Altersrentner, welche seit mindestens einem Jahr in mittelschwerem oder schwerem Grade hilflos sind, haben zusätzlich zu ihrer Altersrente Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

Hilfsmittel

Für Versicherte, die erst nach Erreichen des AHV-Rentenalters invalid werden, gibt die AHV Hilfsmittel (Gesichtsepithesen, Rollstühle ohne Motor, Hörgeräte, orthopädische Schuhe, Sprechhilfegeräte für Kehlkopfoperierte, Perücken, Lupenbrillen) ab oder richtet Beiträge

daran aus. Entsprechende Anmeldeformulare und Merkblätter sind bei der AHV-Ausgleichskasse zu beziehen, welche die Altersrente auszahlt.

Hinterlassenenrenten

Die Anmeldung für Hinterlassenenrenten (Witwen- und Witwerrenten sowie Waisenrenten für Kinder, deren Vater, Mutter oder beide Eltern gestorben sind) sollte unverzüglich nach dem Todesfall mit dem offiziellen Formular eingereicht werden. Der Anspruch auf eine Witwerrente erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahrs des jüngsten Kindes.

Eine Witwen- oder Witwerrente, die mit der Wiederverheiratung erloschen ist, kann nach der Scheidung der neuen Ehe wieder aufleben, sofern die geschiedene oder ungültig erklärte Ehe weniger als zehn Jahre gedauert hat. Der Anspruch ist mit einem neuen Antrag an die Ausgleichskasse geltend zu machen.

Anspruch auf Waisenrenten besteht für Kinder bis zum vollendeten 18. und für Kinder in Ausbildung längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Unter den gleichen Voraussetzungen besteht auch für verheiratete Waisen ein Rentenanspruch.

Der Anspruch auf Witwenrente steht nach dem Tode des geschiedenen Ehemannes auch der geschiedenen Frau zu, sofern sie Kinder hat und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat. Ein Anspruch besteht auch dann, wenn die geschiedene Frau bei der Scheidung das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat. Ferner besteht ein Anspruch, wenn das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet, nachdem die geschiedene Mutter das 45. Altersjahr zurückgelegt hat. Erfüllt die geschiedene Frau nicht mindestens eine der vorgenannten Bedingungen, besteht nur solange Anspruch auf eine Witwenrente, als sie Kinder unter 18 Jahren hat.

Bilaterale Abkommen Schweiz/EU

Seit dem 1. Juni 2002 gelten die bilateralen Abkommen mit der EU sowie das revidierte Abkommen mit der EFTA. Im Bereich der sozialen Sicherheit haben diese Abkommen zum Ziel, Erwerbstätige und Rentenbeziehende aus der Schweiz, den EU-Staaten und den EFTA-Ländern gleich zu behandeln.

Stellt die für die Auszahlung einer schweizerischen Rente zuständige Ausgleichskasse in irgendeiner Form (z. B. durch Angaben im schweizerischen Anmeldeformular) fest, dass in einem EU- oder EFTA-Staat Versicherungszeiten zurückgelegt wurden, hat sie auch das Anmeldeverfahren für den Leistungsbezug beim mitbeteiligten Staat einzuleiten. Je nach Fall sind zusätzliche EU-Formulare auszufüllen.

Die zusätzlich ausgefüllten Formulare werden mit weiteren Unterlagen über die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf, welche als Verbindungsstelle fungiert, an die ausländische Sozialversicherung weitergeleitet.

Die erwähnten EU-Formulare (E 101 – E 207) sind im Internet unter www.bsv-vollzug.ch abrufbar.

Rentenauszahlung

Die Renten und Hilflosenentschädigungen werden jeweils zum Voraus in den ersten 20 Tagen eines Monats ausgerichtet.

Für weitere Auskünfte sowie den Bezug von Merkblättern und Anmeldeformularen stehen die zuständigen AHV-Ausgleichskassen (Adresse gegebenenfalls beim Arbeitgeber erfragen) und die AHV-Zweigstellen zur Verfügung. Merkblätter und Formulare können auch über unsere Homepage – www.svazurich.ch – heruntergeladen werden.